

ius.focus

Anwaltsrecht

Standesrechtswidrige Arbeitsverweigerung

Art. 12 lit. a und Art. 15 Abs. 1 BGFA

Die Aufklärungs- und Benachrichtigungspflicht des Anwalts ist von derart zentraler Bedeutung, dass ihre Verletzung einen Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA darstellt und disziplinarrechtliche Konsequenzen haben kann. Ein amtlicher Verteidiger hat gleich wie ein privat mandatierter Rechtsvertreter seinen Klienten umgehend nach Kenntnisnahme eines Urteils über Möglichkeiten, Risiken und Chancen eines Weiterzugs aufzuklären. [135]

BGer 2C_84/2023 vom 13. Februar 2024 und VerwGer ZH VB.2022.00061 vom 24. November 2022

Der Zürcher Rechtsanwalt A. vertrat als amtlicher Verteidiger einen Beschuldigten in einem Strafberufungsverfahren. Er leitete seinem Klienten das Berufungsurteil des Obergerichts mit Schreiben vom 17. März 2020 weiter und wies daraufhin, dass die Beschwerdefrist am 4. Mai 2020 ablaufen werde. Unter Hinweis auf die gerichtliche Kürzung seines Honorars teilte er seinem Klienten mit, dass seine Arbeit hier ende und dass es diesem offenstehe, beim Verfahrensleiter einen neuen amtlichen Verteidiger für die Besprechung des Urteils sowie die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels zu beantragen. Der Verfahrensleiter forderte A. sodann mit Schreiben vom 31. März 2020 auf, unverzüglich seine Pflichten, zu denen auch die Besprechung und Erläuterung des Urteils gehören, zu erfüllen, andernfalls würde er bei der Aufsichtskommission angezeigt werden. A. erkundigte sich mit Brief vom 15. April 2020 bei seinem Klienten nach Erläuterungsbedarf. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Klient aber schon selbständig das Bundesgericht angerufen.

Aufgrund einer Verzeigung durch den Verfahrensleiter vom 15. Mai 2020 eröffnete die Aufsichtskommission am 5. November 2020 ein Verfahren und sanktionierte A. am 2. Dezember 2021 wegen Verletzung von Art. 12 lit. a BGFA mit einer Busse von CHF 2000.–. Eine Beschwerde von A.

wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 24. November 2020 ab. Daraufhin gelangte A. mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht hält fest, dass A. als amtlicher Verteidiger den gleichen Anforderungen an die Sorgfalt bezüglich Aufklärungs- und Benachrichtigungspflicht unterlag wie ein privat mandatierter Rechtsvertreter. Ungeachtet eines allfälligen Desinteresses des Klienten an einer Besprechung hätte er diesen nach Kenntnisnahme des obergerichtlichen Urteils umgehend über Möglichkeiten, Risiken und Chancen eines Weiterzugs aufklären müssen. A. war zu keiner einseitigen Mandatsniederlegung berechtigt, er hätte die Verfahrensleitung um Entlassung ersuchen müssen. Vorzuwerfen ist A. nicht, dass er keine Urteilsbesprechung durchgeführt hat, sondern dass er keine solche angeboten hat. Das Verhalten von A. während einer laufenden Rechtsmittelfrist verletzt die Interessen des Klienten und verstösst gegen das Gebot des sorgfältigen Handelns nach Art. 12 lit. a BGFA.

Dass der Verfahrensleiter des Berufungsverfahrens A. verzeigte, obwohl dieser der Aufforderung des Verfahrensleiters nachgekommen ist, verletzt das Gebot von Treu und Glauben nicht. Das Schreiben vom 17. März 2020 versties gegen die Berufsregeln. Der Verfahrensleiter war aufgrund seiner Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 1 BGFA zur Anzeige verpflichtet.

Das Bundesgericht erachtet die verhängte Sanktion als nicht klar unverhältnismässig und geradezu willkürlich, obwohl die Vorinstanz das zerrüttete Vertrauensverhältnis zwischen A. und seinem Klienten nicht würdigte. Die Vorinstanz durfte aber ein nicht mehr leichtes Verschulden bejahen und eine frühere Disziplinierung als geringfügig erschwerend berücksichtigen. Die Vorinstanz hat somit ihr Ermessen auch unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes des Anwalt-Klienten-Verhältnisses nicht überschritten.

Kommentar

Dass A. seine Berufspflichten verletzt hat, haben die damit befassten Instanzen schlüssig begründet. Wenn A. sein Mandat unmittelbar nach Erhalt des Schreibens des Verfahrensleiters vom 31. März 2020, und nicht erst am 15. April 2020 wieder aufgenommen hätte, dann hätte nicht ausgeschlossen werden können, dass der Verfahrensleiter trotz bestehender Meldepflicht auf eine Anzeige verzichtet hätte. Es wäre diesfalls nachvollziehbar gewesen, das Schreiben vom 17. März 2020 als Ausrutscher ohne Folgen zu qualifizieren.